

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten der Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) erläßt die Gemeinde Utting a.Ammersee folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

Die Gemeinde Utting a.Ammersee erklärt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß den 1. Adventssonntag zum verkaufsoffenen Sonntag.

§ 2

Öffnungszeiten

Die örtlichen Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Sonntag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein.

Wird von dem verkaufsoffenen Sonntag Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an dem jeweils voraufgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

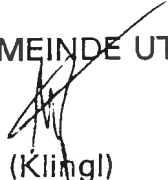
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Utting a.Ammersee, den 15. November 1994

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



(Klingl)

1. Bürgermeister

